



<b>Bauleitplanung</b> <b>Bebauungsplan WN-01-04 "Neuerburg 4. Änderung, Wohnbebauung Lindenstraße / Hatzdorferstraße"</b>  <b>- Beratung der Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie aus der gleichzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB</b> <b>- Satzungsbeschluss</b>	Fachbereich: Fachbereich II Sachbearbeitung: Eldagsen, Thomas Aktenzeichen: II.51122.WN-01-04.eld Vorlagennummer: 2022/019 Datum: 24.01.2022
	Berichterstattung: Rm. van der Heyde

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
3	Bau- und Verkehrsausschuss	02.02.2022	öffentlich	
3	Stadtrat	10.02.2022	öffentlich	

### **Beschlussvorschlag:**

Vor Beginn der Beratung wird die Anhörung der beauftragten Planer und Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 2 GemO beschlossen.

Der Stadtrat beschließt nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie aus der gleichzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan WN-01-04 "Neuerburg 4. Änderung, Wohnbebauung Lindenstraße / Hatzdorferstraße" gemäß §10 BauGB als Satzung.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen worden und werden ebenfalls als Satzung beschlossen.

### Begründung/Problembeschreibung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 07.09.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan WN-01-04 "Neuerburg 4. Änderung, Wohnbebauung Lindenstraße / Hatzdorferstraße" gefasst (vgl. Vorlage Nr. 2021/246).

In gleicher Sitzung hat der Stadtrat dem vorgestellten Bebauungsplanentwurf zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs.3 Nr.2 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Diese Verfahrensschritte sind vom 18. Oktober 2021 bis 22. November 2021 durchgeführt worden. Die während dieser Zeit von den Behörden eingereichten Anregungen und Stellungnahmen sind der Vorlage beigefügt. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Anregungen und Stellungnahmen eingereicht worden.

Die Verwaltung schlägt vor, nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen den Bebauungsplan WN-01-04 "Neuerburg 4. Änderung, Wohnbebauung Lindenstraße / Hatzdorferstraße" gemäß § 10 BauGB als Satzung zu beschließen.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sind gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen worden und werden ebenfalls als Satzung beschlossen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister

Anlagen:

- Zusammenstellung der Stellungnahmen und Anregungen
- Bebauungsplanentwurf
- Textliche Festsetzungen
- Begründung
- Artenschutzrechtliche Voruntersuchung
- Biotoptypenplan